



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Mauron Pierre / Piller Benoît

2019-GC-67

### **Anpassung der Steuersätze und Steuertarife für die natürlichen Personen zur Entlastung der mittleren Einkommen und der Freiburger Familien**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit ihrer am 21. Mai 2019 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionäre eine flachere Steuersatzprogression für die Kantonssteuer der natürlichen Personen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 50 000 Franken und 130 000 / 150 000 Franken. Weiter soll der Steuersatz über ein steuerbares Einkommen von 203 900 Franken (Alleinstehende) bis 400 000 Franken (Alleinstehende) und über ein steuerbares Einkommen von 407 800 Franken bis 600 000 Franken (Verheiratete) weiter ansteigen. Hauptzweck dieser Massnahme ist eine stärkere Besteuerung der höchsten und eine Entlastung der niedrigen Einkommen und der Freiburger Familien. Diese Änderung soll keine Steuereinbussen, sondern eher Mehreinnahmen bringen. Die Motionäre veranschaulichen ihr Begehren mit einer linearen Progressionskurve, in deren Richtung es gehen soll.

#### **II. Antwort des Staatsrates**

Einleitend hält der Staatsrat fest, dass der Steuersatz im Freiburger Steuertarif pro zusätzlichem steuerbarem Einkommen von 100 Franken progressiv ist. Er ist gedeckelt bei 13,5 % auf dem gesamten steuerbaren Einkommen ab 203 900 Franken für Alleinstehende und ab 407 800 Franken für Verheiratete aufgrund des Splitting zu 50 %.

Die Motionäre stellen einen direkten Vergleich an zwischen dem Höchstsatz des Freiburger Steuertarifs und den Höchstsätzen der Steuertarife in den Kantonen Genf (19 %), Waadt (15,5 %) und Neuenburg (14 %). Dieser Vergleich stimmt zwar mit dem Kanton Neuenburg, muss aber mit den Kantonen Genf und Waadt relativiert werden. Zum einen werden die Sätze dieser Steuertarife mit einem Steuerfuss von 100 % verglichen, der nicht in allen Kantonen gilt. Zum andern wird der in diesen Kantonen geltende Steuertarif nach Einkommensstufen berechnet. Die höchste Stufe wird zu 19 % bzw. 15,5 % besteuert. Diese Steuersätze gelten aber nicht für das gesamte steuerbare Einkommen (wie in Freiburg), sondern nur für die betreffende Steuerstufe (sogenannte Grenzsteuerbelastung). Konkret heisst das, dass ledige Steuerpflichtige für ein steuerbares Einkommen von 600 000 Franken im Kanton Genf zu einem effektiven Steuersatz von 16,7 % und im Kanton Waadt zu 13,9 % besteuert werden. Ausserdem geht die Steuerprogression in den Kantonen Genf und Waadt bis zur letzten Steuerstufe weiter, also bis 19 % und 15,5 %.

Weiter gibt der Staatsrat zu bedenken, dass nach den amtlichen Statistiken des Jahres 2016, die per 30. Juni 2018 aufgestellt wurden, 96,6 % der Freiburger Steuerpflichtigen, das sind 165 415 Steuerpflichtige, ein steuerbares Einkommen von weniger als 150 000 Franken haben (94,7 % haben ein

*steuerbares Einkommen von unter 130 000 Franken, das sind 162 161 Steuerpflichtige*). 39,7 % der Freiburger Steuerpflichtigen haben ein Einkommen zwischen 50 000 und 150 000 Franken und zahlen 60,1 % der Einkommenssteuer (rund 450 Millionen Franken) (*37,8 % zwischen 50 000 und 130 000 Franken für 54,1 % der Einkommenssteuer*). 6000 Steuerpflichtige (*9070 Steuerpflichtige*) verfügen über ein höheres steuerbares Einkommen und nur 0,1 % der Steuerpflichtigen (251 Steuerpflichtige) über ein steuerpflichtiges Einkommen von über 500 000 Franken.

Um die Steuerprogression für die Kategorie von Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von unter 150 000 Franken (*130 000 Franken*) zu begrenzen, und zwar ohne Einbussen - oder sogar mit Steuermehreinnahmen, muss die Steuerlast auf die Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen von über 150 000 Franken (*130 000 Franken*) überwältigt werden, also auf weniger als 6000 Steuerpflichtige (*rund 9100 Steuerpflichtige*).

Um die Forderung der Motionäre in Zahlen zu fassen und beurteilen zu können, musste die Kantonale Steuerverwaltung von mehreren im Folgenden beschriebenen Arbeitshypothesen ausgehen.

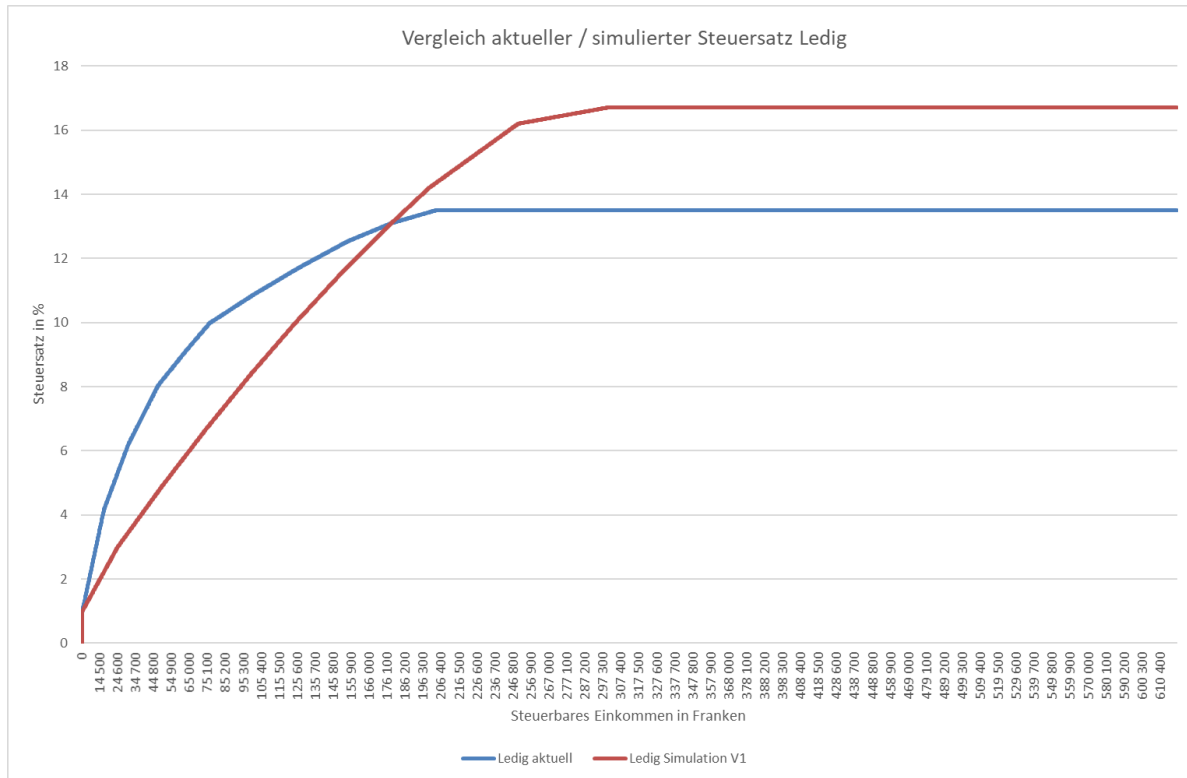
- > Es ist unklar, für welche Kategorie von Steuerpflichtigen die Motionäre eine Steuertarifkorrektur wollen. Sie sprechen einerseits von Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 50 000 und 130 000 Franken, andererseits von Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen 50 000 und 150 000 Franken. Die finanziellen Auswirkungen sind also unter Berücksichtigung der grösseren Spanne von 50 000 bis 150 000 Franken für unverheiratete Steuerpflichtige berechnet worden. Die finanziellen Auswirkungen für Einkommen bis zu 130 000 Franken sind zur Information kursiv in Klammern angegeben.
- > Ausserdem gibt es im Kanton Freiburg keine nach Alleinstehenden und Verheirateten getrennten Steuertarife. Die Steuersatzkorrektur erfolgt über das Vollsplitting. Aus diesem Grund muss die Progressionsgrenze für Verheiratete zwangsläufig doppelt so hoch wie für Alleinstehende sein. So kann die Progressionsgrenze nicht auf 400 000 Franken für Alleinstehende und 600 000 Franken für Verheiratete begrenzt werden. Daher ist die Grenze von 600 000 Franken für Verheiratete berücksichtigt worden und damit ein Höchstsatz bei 300 000 Franken für Alleinstehende.
- > Schliesslich scheint es ein Anliegen der Motion zu sein, dass die Progression ab einem gewissen steuerbaren Einkommen enden soll, wie es heute beim Freiburger Steuertarif schon der Fall ist. Der Genfer Steuertarif bleibt hingegen progressiv bis zum Maximum von 19 %. Deshalb kann der Steuersatz von 19 %, der für die letzte Steuerstufe im Kanton Genf gilt, nicht einfach so berücksichtigt werden, sondern es wird auf den Höchstsatz von 16,7 % abgestellt, der dem Genfer Steuersatz für ein steuerbares Einkommen von 600 000 Franken entspricht.

Es ist auch festzuhalten, dass diese Steuerbeträge der einfachen Kantonssteuer entsprechen, zu der noch die Gemeinde- und die Kirchensteuer hinzuzurechnen sind, bis man auf den Gesamtgewinn / die Gesamtkosten für die Steuerpflichtigen kommt. Unabhängig von den Änderungen am kantonalen Steuertarif müssen die Steuerpflichtigen auch noch die direkte Bundessteuer entrichten.

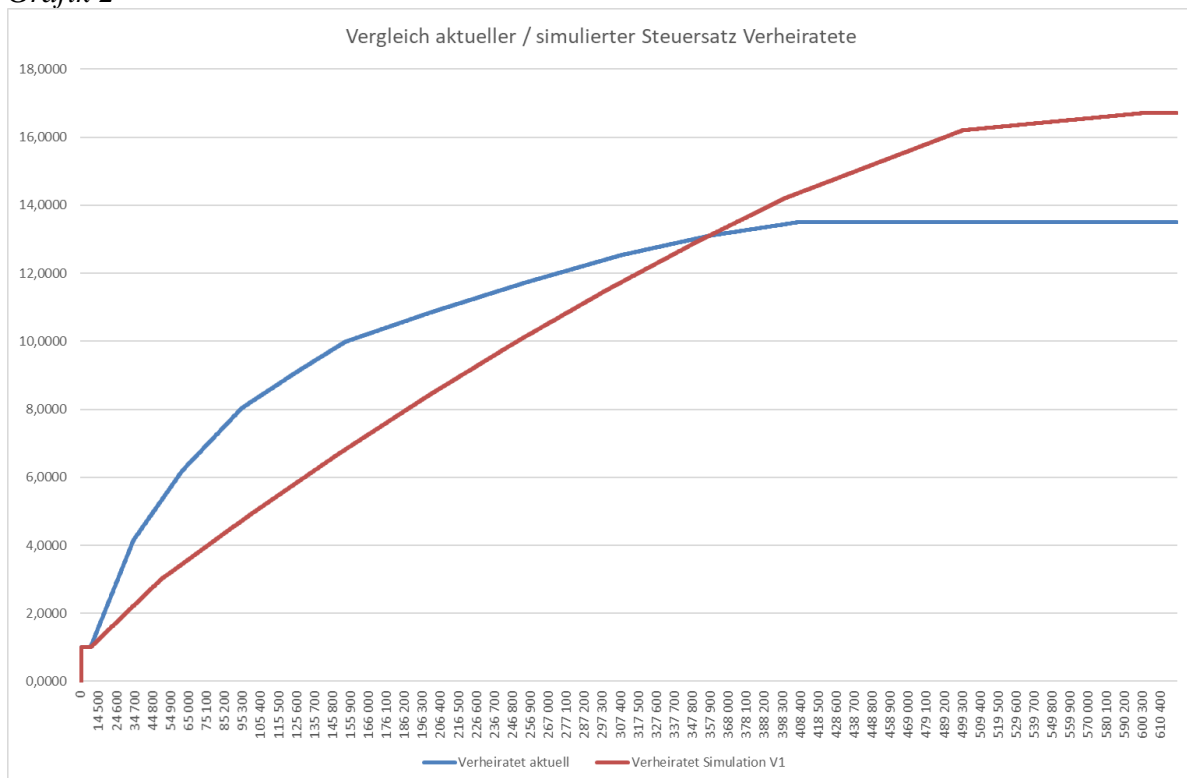
Eine erste Variante, wie in den nachstehenden Grafiken 1 (Ledige) und 2 (Verheiratete) aufgezeigt, ist geprüft worden. Sie besteht darin, die Progression im Sinne der Motionäre zu glätten, mit einem Höchstsatz von 16,7 %. Allerdings kostet sie den Kanton mit **225 Millionen Franken** sehr viel (**170 Millionen Franken**). In der von der Motion betroffenen Einkommensstufe würden die Ledigen steuerlich maximal 2466 Franken (*1710 Franken*) gewinnen, die Verheirateten 4935 Franken (*3420 Franken*).

Selbst mit einem Höchstsatz von 19 % sieht das Ergebnis kaum anders aus und führt zu Steuerausfällen von um die **218 Millionen Franken (163 Millionen Franken)**. Dies zeigt, dass die Mehreinnahmen aus der Anhebung des Höchstsatzes bei weitem nicht reichen, um die Einnahmehinbußen aus der Senkung des Steuertarifs in der anvisierten Stufe wettzumachen.

Grafik 1



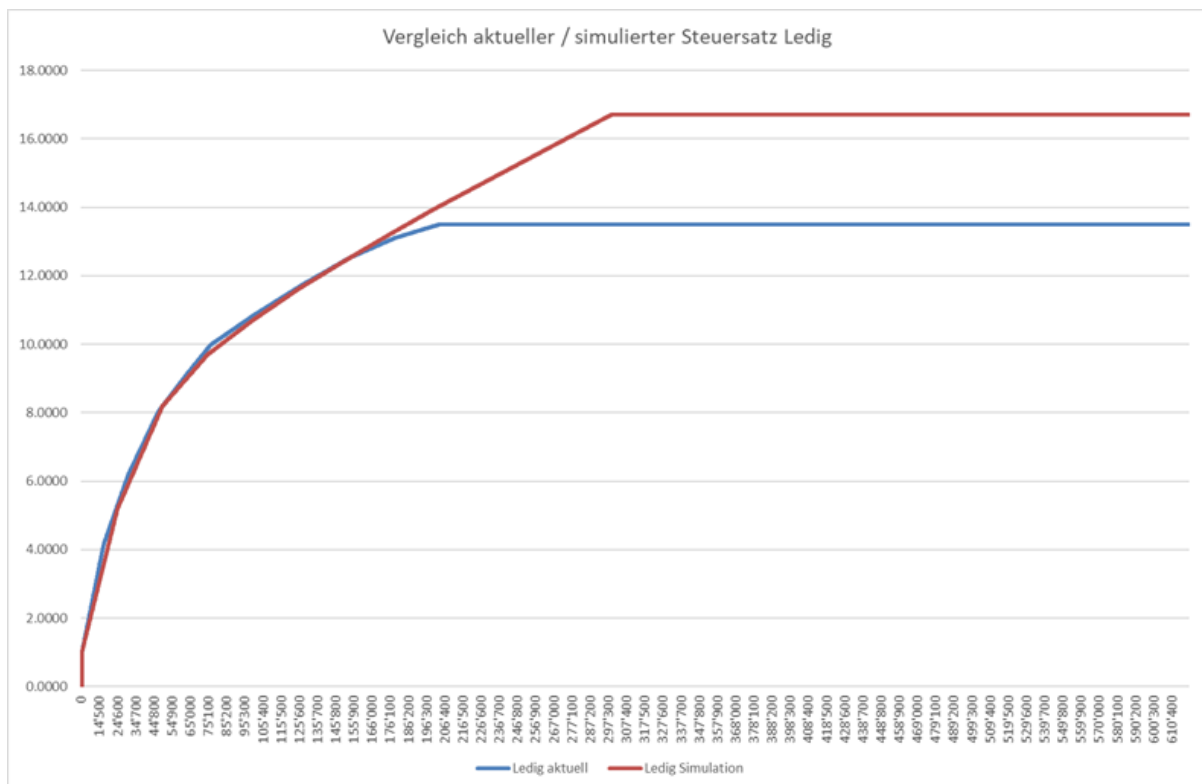
Grafik 2

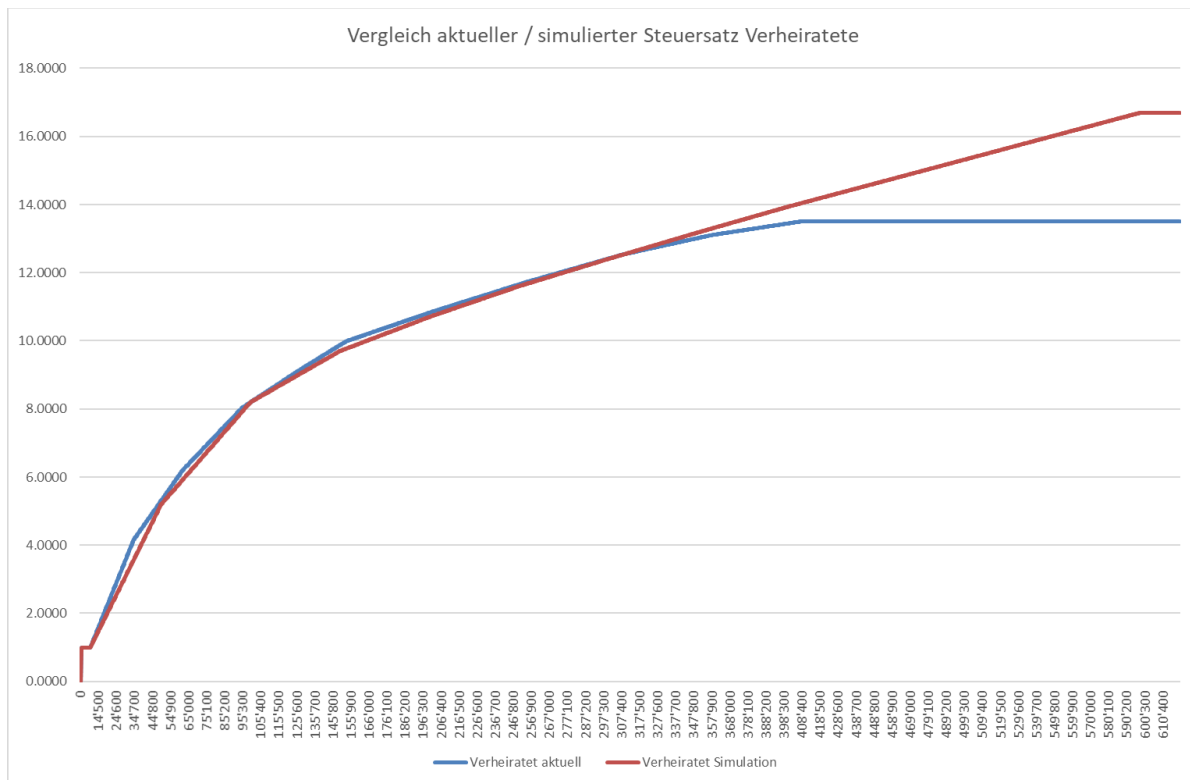


Im Hinblick auf die von den Motionären angestrebte Kostenneutralität der Tarifierhebung hat die KSTV geschätzt, mit welchen Steuereinnahmen dank der Anhebung des Höchstsatzes auf 16,7 % zu rechnen ist. Damit konnte das Steuersenkungspotenzial in der betreffenden Einkommensstufe (50 000.- bis 150 000.-/300 000.- für Verheiratete) **auf rund 11,7 Millionen Franken** geschätzt werden (*gerundet ergibt sich mit der Anhebung ab 130 000 der gleiche Betrag*).

Unter Berücksichtigung dieses neuen Parameters sieht die Kurve des neuen Tarifs folgendermassen aus (Grafiken 3 und 4):

Grafiken 3 und 4





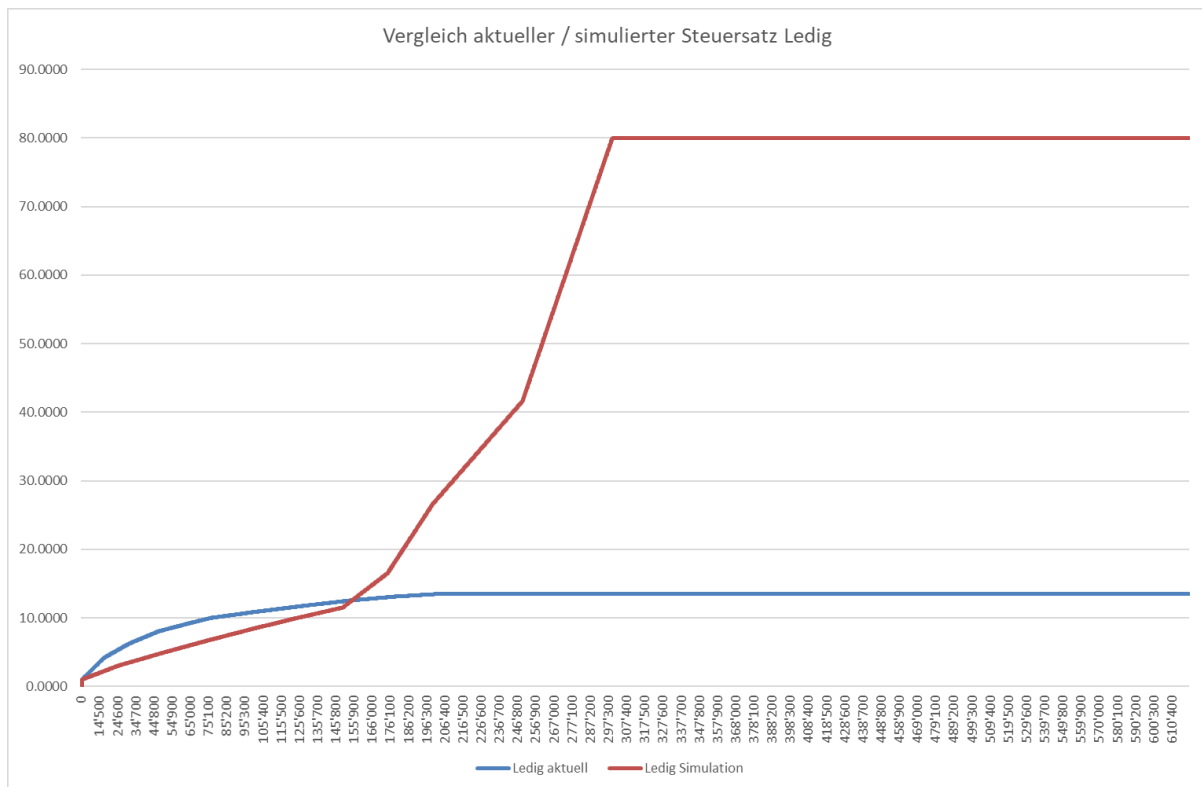
Diese Kurve ist für die von den Motionären anvisierte Einkommensstufe sehr ähnlich wie die aktuelle Kurve. Ledige würden maximal 166 Franken profitieren und Verheiratete maximal 332 Franken. Die steuerbaren Einkommen von über 150 000 Franken würden hingegen stark belastet, und zwar mit einer Steuererhöhung von 9600 Franken für Ledige mit einem steuerbaren Einkommen von 300 000 Franken und von 19 200 Franken für Verheiratete mit einem steuerbaren Einkommen von 600 000 Franken (*idem*).

Daraus ergibt sich, dass eine höhere Steuerbelastung der Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über 130 000 / 150 000 Franken in gleichem Mass wie in den Welschen Kanton um uns herum ziemlich vernachlässigbare Steuereinnahmen generieren würde, mit denen keinesfalls die Steuersatzsenkung für die 95 % / 96 % der Bevölkerung, die die Motionäre entlasten wollen, finanziert werden könnte. Dies deshalb, weil die vorgeschlagene Massnahme sehr vielen Steuerpflichtigen zugutekommen müsste. Die Simulationen der KSTV zeigen, dass die nicht kompensierten Verluste selbst mit einem Höchstsatz von 50 % ab einem Einkommen von 600 000 Franken immer noch rund 180 Millionen Franken betragen würden.

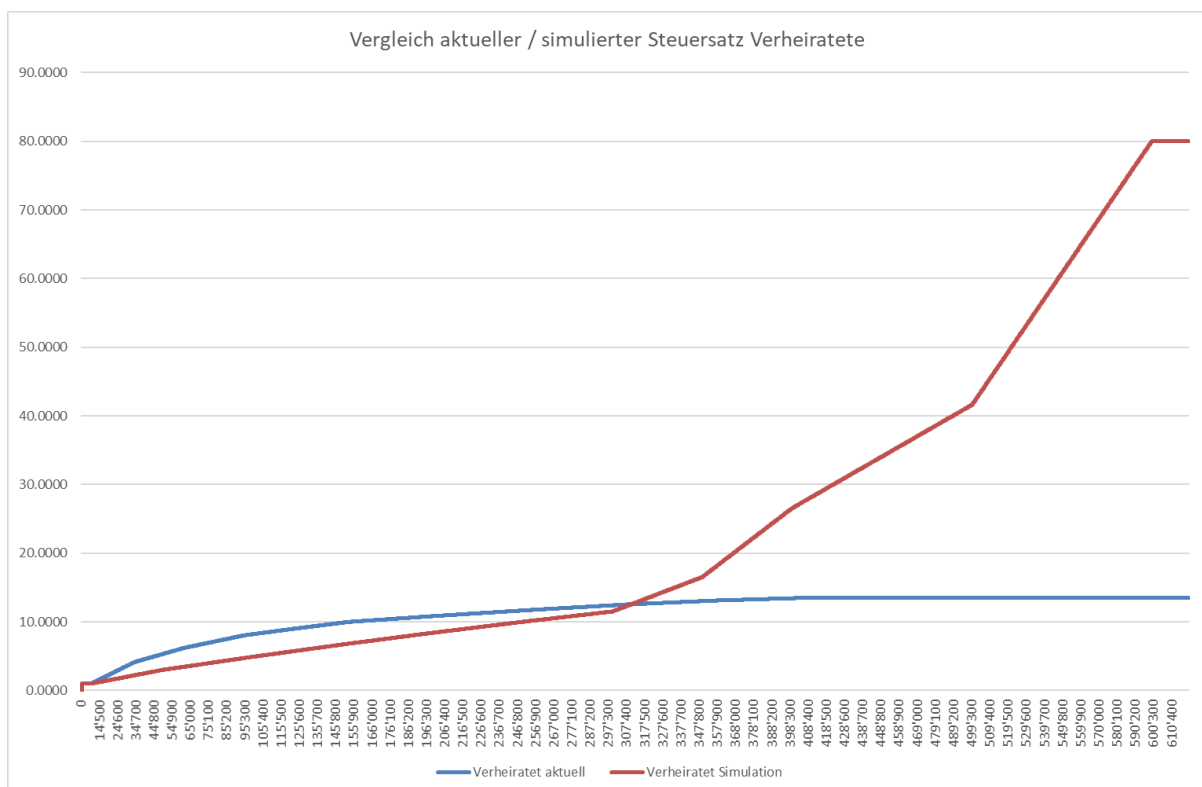
Damit die Senkung der Steuerbelastung der Steuerpflichtigen mit mittlerem Einkommen und der Familien ohne Änderung der heutigen Tarifstruktur um die oben angegebenen 225 Millionen Franken (*170 Millionen Franken*) finanziert werden kann, müsste der Steuersatz ab einem steuerbaren Einkommen von 150 000 Franken (*130 000 Franken*) bis zu einem Höchstsatz von 80 % (*61,5 %*) bei einem steuerbaren Einkommen von 300 000 Franken drastisch erhöht werden. Bei einem steuerbaren Einkommen von 300 000 Franken würde der Betrag der einfachen Kantonssteuer auf 240 000 Franken (*184 500 Franken*) steigen, das sind fast 200 000 Franken (*144 000 Franken*) mehr als heute. Bei einem steuerbaren Einkommen von 250 000 Franken würde der Steuersatz 41,7 % betragen und der Betrag der einfachen Kantonssteuer wäre um 70 000 Franken höher als heute. Ein solcher Steuertarif, wie in den nachstehenden Grafiken 5 und 6 illustriert, ist nicht realistisch, insbesondere deshalb, weil der Grenzsteuersatz für gewisse Einkommensstufen

von 100 Franken bei über 100 % läge, was bedeutet, dass die Steuerpflichtigen für einen Anstieg des steuerbaren Einkommens um 100 Franken über 100 Franken mehr Steuern zahlen müssten. Ausserdem käme der Gesamtsteuersatz für diese Steuerpflichtigen über 100 % zu liegen, da noch die Gemeindesteuer (ca. 75 % der Kantonssteuer), die DBSt und gegebenenfalls die Kirchensteuer hinzukämen. Ein solcher Steuertarif liesse sich also schlicht nicht umsetzen.

Grafik 5



Grafik 6



Obwohl also die Absicht der Motion lobenswert scheint, ist festzustellen, dass ihre Umsetzung massive Steuerausfälle für den Kanton zur Folge hätte, die von den verhältnismässig wenigen vermögenden Steuerpflichtigen in unserem Kanton nicht wettgemacht werden könnten. Selbst wenn die Steuerbelastung weniger stark zunehmen würde als im oben aufgezeigten, nicht umsetzbaren Szenario, wäre es illusorisch zu meinen, die vermögendsten Steuerpflichtigen in unserem Kanton seien bereit, massiv höhere Steuern zu bezahlen. Die Steuern, die sie heute zahlen, würden infolgedessen allen Gemeinwesen des Kantons verloren gehen.

Der Staatsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

*18. November 2019*